



## **Allgemein:**

Sofern nicht anderes vereinbart wird, unterliegen alle unsere Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen diese Einkaufsbedingungen.

## **Lieferung:**

Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Firma Microtronics zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Die Lieferung hat den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen, bezug habende Papiere (zB Sicherheitsdatenblätter und Prüfzertifikate) sind anzuschließen.

Kosten des Transportes einschließlich Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestellung.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant verpflichtet, folgende Vertragsstrafen zu zahlen: 0,5% des Warenwertes der Bestellung pro Tag Lieferverzug ab dem 8. Tag des Lieferverzuges. Bei einem Lieferverzug von mehr als 20 Tagen kann Microtronics Ersatzbeschaffungen vornehmen. Allfällige daraus resultierende Mehrkosten (zB Expresszuschläge, höhere Einkaufspreise) sind vom säumigen Lieferanten zu tragen. Sollten die durch den Lieferverzug verursachten Schäden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen, so haftet der Lieferant auch für diesen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden.

## **Preis:**

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

## **Zahlung:**

Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.

Soweit nichts anderes vereinbart ist zahlen wir Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

## **Gewährleistung und Lieferung:**

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt die Firma Microtronics auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

## **Garantie:**

Sofern nichts anders vereinbart, erstreckt sich die Garantie auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Durch unsere Zahlung, sei es Teilzahlung oder Schlusszahlung, werden die übernommenen Garantien in keiner Weise berührt, insbesondere gilt eine bereits geleistete Zahlung nicht als Bestätigung der endgültigen Annahme. Unser Reklamationsrecht bleibt daher in vollem Umfang aufrecht.



## **Mängelrüge:**

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch Firma Microtronics kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die Firma Microtronics nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer – berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wenn mehr als 10% von der entnommenen Stichprobe fehlerhaft sind, so ist Firma Microtronics berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen. Die Größe der Stichprobe wird individuell durch Microtronics festgelegt

Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

Die Bestätigung auf den Liefergegenscheinen bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware wird daher in jedem Fall nur unter Vorbehalt übernommen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem die Prüfung am Verwendungsort vorgenommen wurde. Festgestellte Quantitäts- und offensichtliche Qualitätsmängel können von uns innerhalb von 90 Tagen ab Übernahme geltend gemacht werden.

## **Informationen und Daten:**

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## **Gerichtsstand, Erfüllungsort:**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist unser Geschäftssitz. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir unsere Rechte gegen den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht geltend machen, das nach anwendbarem Recht zuständig ist.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.